

Dienstanweisung

Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken für die Technische Universität Hamburg

I.

Ausnahmeregelungen

Soweit Sachverhalte nicht gemäß Abschnitt IV Ziffer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 42 Beamtenstatusgesetz und § 49 Hamburgisches Beamtengesetz – VV Belohnungen und Geschenke – vom 29.10.2019 unter die von der obersten Dienstbehörde für besonders gelagerte Einzelfälle erteilte allgemeine Zustimmung fallen, werden für die Beschäftigten der Technischen Universität Hamburg gemäß Abschnitt I der Anordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen vom 29. Oktober 2019 folgende Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen zugelassen:

1. Allgemeine Ausnahmen, d.h. keine Genehmigung im Einzelfall erforderlich (Abschnitt IV Ziffer 2 der VV Belohnungen und Geschenke):
 - a) Vorteile durch die Teilnahme an Veranstaltungen (z.B. Sport-, Kultur-, Benefizveranstaltungen, wie die Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, Jubiläen, Eröffnung von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen) einschließlich etwaiger Bewirtungen, die die Beschäftigten aus dienstlicher Veranlassung oder mit Rücksicht auf die durch das Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen wahrnehmen (Repräsentationsaufgaben); dabei ist die Vertretung der Technischen Universität Hamburg bei allgemeinen gesellschaftlichen Anlässen grundsätzlich auf die Universitätsleitung und bezogen auf die Belange der Studiendekane und Forschungsschwerpunkte auf die jeweilige Leitung beschränkt. Nicht zu dem genannten Personenkreis gehörende Beschäftigte können aufgrund einer vorab erteilten Einzelfallgenehmigung an Veranstaltungen teilnehmen.
 - b) die Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen bei privaten oder öffentlichen Unternehmen oder Institutionen, wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich Angehörige des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verpflichtung zur objektiven Amtsführung nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Der Wert der Bewirtung darf dabei jedoch nicht außer Verhältnis zum dienstlichen Anlass stehen. Nicht generell genehmigt ist die regelmäßige Teilnahme an Geschäftsessen – hierfür ist eine Einzelfallgenehmigung einzuholen.

- c) nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende geringwertige Aufmerksamkeiten (maximaler Wert in Höhe von 20 Euro pro Jahr und Geber), z. B. Pralinen, Kaffee. Soweit möglich und sinnvoll soll die betroffene Organisationseinheit von den Aufmerksamkeiten profitieren.
- d) Gastgeschenke, die im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit überreicht werden. Als Gastgeschenke gelten Geschenke, die im Rahmen dienstlicher Austausche auf nationaler oder internationaler Ebene überreicht werden und deren Zurückweisung einen negativen Einfluss auf das Ansehen der Technischen Universität Hamburg haben könnte. Geschenke mit einem höheren Wert als 20 Euro sind der Antikorruptionsstelle zu übergeben. Der / die Kanzler/in entscheidet über die weitere Verwendung und Verwahrung.
- e) geringfügige Vorteile, die die Durchführung von Dienstgeschäften erleichtern oder beschleunigen, z. B. die Abholung vom Bahnhof / Flughafen über geringe Entfernungen (max. 50 km).

2. Im Einzelfall zu genehmigende Ausnahmen (Abschnitt IV Ziffer 3 der VV Belohnungen und Geschenke):

- a) Kostenlose oder vergünstigte Teilnahme an Informations- oder Präsentationsveranstaltungen,
- b) Kostenlose oder vergünstigte Teilnahme an Informations- oder Präsentationsreisen,
- c) Teilnahme an grundsätzlich kostenpflichtigen Fachtagungen oder sonstigen kostenpflichtigen Veranstaltungen, für die der Veranstalter keine Teilnahmegebühr erhebt,
- d) alle übrigen nicht unter die genehmigten allgemeinen Ausnahmen gemäß Nummer 1 fallenden Sachverhalte, soweit nicht gemäß Abschnitt IV Ziffer 4 der VV Belohnungen und Geschenke die Zustimmung als erteilt gilt.

3. Nicht genehmigte/genehmigungsfähige Sachverhalte (Abschnitt IV Ziffer 1 der VV Belohnungen und Geschenke):

- a) die Annahme von Bargeld,
- b) die Annahme von Vorteilen, die der oder dem Beschäftigten im privaten Bereich zugutekommen sollen,
- c) die Unterstützung dienstlicher und außerdienstlicher Veranstaltungen der Behörde, des Amtes, der Abteilung, der Referate oder einzelner Beschäftigter,
- d) die Annahme von Vorteilen, die die bzw. der Beschäftigte gefordert hat. Gefordert in diesem Sinne ist jeder Vorteil, dessen Gewährung auf Initiative der oder des Beschäftigten beruht.

Dahingehende Angebote an Beschäftigte sind stets zurückzuweisen.

II.

Verfahren, Zuständigkeiten, Aufgaben der Vorgesetzten (Abschnitte V und VII der VV Belohnungen und Geschenke)

- a) Zustimmungen bzw. Genehmigungen zur Annahme von Zuwendungen erteilt grundsätzlich der / die Kanzler/in, im Vertretungsfall der / die stellvertretende Kanzler/in.
- b) Dem Antrag auf Zustimmung/Genehmigung sind vorhandene Unterlagen beizufügen (z.B. Einladungen, Programm, Wert der Zuwendung, Gebühren usw.).
- c) Das Personalreferat informiert neue Beschäftigte über die sich aus den §§ 42 BeamtStG, § 49 HmbBG und den tarifvertraglichen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen. Die VV Belohnungen und Geschenke vom 29.10.2019 sowie die Regelung über die Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen der Technischen Universität Hamburg sind durch die Antikorruptionsstelle im Intranet bekannt zu geben.
- d) Der / die Kanzler/in informiert alle Beschäftigten mindestens jährlich über die sich aus den §§ 42 BeamtStG, § 49 HmbBG und den tarifvertraglichen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen; die Kenntnisnahme ist von den Beschäftigten schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

III.

Schlussbestimmung

Die bisherigen Regelungen über die Annahme von Belohnungen und Geschenken werden durch diese Regelung ersetzt.

Datum: 26.10.2020

Arne Burda
Kanzler